

**Das Verhältnis der Reformierten Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
zum
Schweizerischen Evangelischen
Kirchenbund SEK**

Policy des Synodalrates

**An die Sommer-Synode vom 30. Mai 2006
in Beantwortung der
Motion Hans Ulrich Germann und
22 Mitunterzeichnenden
von der Wintersynode 2003 überwiesen**

SCHLUSSBERICHT

1. Die Anfänge des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes

Die Idee und die Hoffnung des Zusammenschlusses des Schweizerischen Protestantismus gehen auf die Zeit der Helvetik zurück. ¹ *Wir sind von dem Wunsche beseelt, dass wir alle und die Gemeinden, denen wir vorstehen, zu einem Leib und einer Seele zusammenwachsen.* So schrieben die Pfarrer von Vevey am 16. März 1798 an die protestantischen Pfarrer der Schweiz. Der Wunsch ging nicht in Erfüllung. Immerhin aber war der Gedanke einer engeren Zusammenarbeit der reformierten Kirchen der Schweiz lebendig geworden. Auch wenn die Idee einer Nationalsynode keinen Beifall finden konnte, sollte die engere Verbindung der Kirchen durch regelmässige Korrespondenzen, Konsultationen und Konferenzen hergestellt werden. Es wurde ein Zusammenschluss ins Auge gefasst, der die Zusammenarbeit ermöglicht und doch nicht die Verschmelzung zu einer Kirche erfordert.

Am 27. und 28. April 1858 traten die Abgeordneten der verschiedenen kantonalen Synodalbehörden zum ersten Mal zur schweizerischen evangelischen Kirchenkonferenz zusammen. Sie bekräftigten, dass die Gemeinschaft des schweizerischen Protestantismus gestärkt werden müsse.

Von ungleich grösserer Bedeutung war indessen zur damaligen Zeit die Gründung der schweizerischen Predigergesellschaft (später Pfarrverein) und der protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine sowie der von acht Kantonalkirchen vereinbarte Konkordatsvertrag von 1861/62, durch den eine gemeinsame Prüfungsbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer geschaffen wurde. Die einzigen Kantone der deutschen Schweiz, die sich damals fernhielten, waren Graubünden und Bern.

Die Kirchenkonferenz ihrerseits beschäftigte sich mit dem Plan einer gemeinsamen Bibelübersetzung und der Herausgabe eines deutschschweizerischen gemeinsamen Gesangbuches.

Auf die Dauer konnte allerdings eine lose zusammentretende Kirchenkonferenz nicht genügen. Je mehr der schweizerische Bundesstaat sich festigte, desto wichtiger wurde auch die Zusammenarbeit der Kirchen auf schweizerischer Ebene. So wurde denn 1917 der Kirchenkonferenz erstmals ein ständiger Vorstand gegeben, und am 7. September 1920 wurde schliesslich der Schweizerische Kirchenbund gegründet. Erster Vorstandpräsident des SEK war der Berner Theologieprofessor Wilhelm Haldor.

War der Zweck der Kirchenkonferenz gewesen, die einzelnen Kantonalkirchen zu einer *im Geiste* geeinten evangelisch-reformierten Kirche zu verbinden, so sollte die Zusammengehörigkeit durch den Kirchenbund nun auch einen *leiblich sichtbaren* Ausdruck bekommen. ² Er sollte seine Mitglieder in gemeinsamen Angelegenheiten

¹ Arnold Mobbs: Die evangelischen Kirchen der Schweiz im Zeitalter der Oekumene und der zwischenkirchlichen Hilfe. 50 Jahre Kirchenbund 1920 – 1970. CVB Buch+Druck, Zürich 1970.

Neuestens: Paul Schneider: Hier pour demain. Regard sur la Fédération des Eglises protestantes de Suisse (FEPS). Récit historique, itinéraires et témoignages (La Fédération des Eglises Protestantes de Suisse de 1968 à 2005). Presses du Belvédère, Sainte-Croix/Pontarlier 2006.

² Lukas Vischer: Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund – Bund oder Kirche? Polis Bücherei Nummer 13. EVZ Verlag Zürich 1962, Seite 14.

vertreten, die Verbindung mit den Glaubensgenossen des Auslandes pflegen und sollte Mitglied internationaler kirchlicher Organisationen werden, solange dadurch die Selbständigkeit der Mitglieder nicht beeinträchtigt wird. Zur gemeinsamen Beschlussfassung wurde eine Abgeordnetenversammlung eingesetzt.

Bereits ein Jahr nach dessen Gründung traten auch die Westschweizer Kirchen Genf, Neuenburg und Waadt dem Kirchenbund bei, 1922 die methodistische Kirche der Schweiz.³

Als anfängliche Hauptaufgaben des Kirchenbundes wurden bezeichnet: Unterstützung und Zusammenfassung der zahlreichen christlichen Werke und Organisationen, Unterstützung der kirchlichen Jugendarbeit durch gemeinsame Kollekten (Wildhaus, Gwatt, Vaumarcus), die Pflege der Beziehungen zu den eidgenössischen Behörden. Wohl die wichtigste Gründung ist das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz HEKS am Ende des zweiten Weltkrieges. Später kamen hinzu: der evangelische Pressedienst, die internationalen Beziehungen. Die Abgeordnetenversammlung traf eine Entscheidung von grosser Tragweite, indem sie dem Kirchenbund die Verantwortung für die ökumenischen Beziehungen der Schweizer Kirchen übertrug.

Im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund haben die Schweizer Kirchen ein Organ gemeinsamen Handelns gefunden und geschaffen.

In einschlägigen Schriften über den Kirchenbund wird nun auch immer die Feststellung gemacht, der Kirchenbund sei ein schwaches Instrument kirchlichen Handelns, solange er bloss Kirchenbund und nicht selber Kirche sei.⁴ Dahinter steht ein überholtes innerkirchliches Verständnis des Kircheseins. Die weltweite ökumenische Bewegung der Kirchen hat längstens gelernt, dass die Einheit der Kirchen nicht in deren organisatorischem Zusammenschluss besteht, sondern in der Qualität und dem Ausmass von deren gegenseitiger Verständigung. Nicht die Struktur macht die Einheit aus, sondern der Dialog.⁵ Einheit und Vielfalt schliessen sich nicht aus, sondern ergänzen sich.⁶ Im übrigen hält der Protestantismus auch aus theologischen Gründen daran fest, dass die Freiheit der Einheit nicht zu opfern ist.⁷

Auch für den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund gilt es, die Einheit in der Vielfalt zu suchen und zu finden, und für die Mitgliedkirchen gilt, dass ihre Beziehung zueinander ebenso wichtig ist wie ihre Eigenständigkeit.⁸

³ 75 Jahre Methodistisch-Reformierte Kirchengemeinschaft im SEK, 1922 – 1997. Zürich/Bern 1997. Gedenkschrift hg. vom SEK.

⁴ Lukas Vischer: Der SEK – Bund oder Kirche? Kapitel III: Kirchenbund oder Kirche?, Seiten 23 - 28. – Neuerdings auch: Christian R. Tappenbeck / René Pahud de Mortanges: Reformierte Kirche Schweiz? Kirchenrechtliche Überlegungen zur Stellung des SEK und zu einem schweizerischen reformierten „Bischofsamt“. Institut für Religionsrecht der Universität Freiburg, November 2005. Publiziert in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 2005, Verlag Peter Lang, Bern 2006, hg. von Dieter Kraus, Seiten 51 – 80.

⁵ Der Dialog *ist* die lebendige Gemeinschaft. Ohne Dialog ist eine Gemeinschaft tot. In: Konrad Raiser: Oekumene im Übergang. Paradigmenwechsel in der ökumenischen Bewegung. Kaiser Taschenbücher, München 1989, Seite 164.

⁶ Oscar Cullmann: Einheit durch Vielfalt. 2. Aufl., Tübingen 1990

⁷ Vgl. Urs Altermann: Freiheit ist ebenso wichtig wie Einheit. In: Das Fanal von Sarajewo, 1996, Seite 241.

⁸ Das Bezogensein ist gleich ursprünglich wie das Selbstsein. Konrad Raiser, a.a.O. Seite 137.

Für den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund gilt es, die Einheit des Schweizerischen Protestantismus in der Vielfalt zu suchen und zu finden.

Die Mitgliedkirchen sind sich bewusst, dass ihre Beziehung zueinander im Rahmen des SEK so wichtig ist wie ihre Eigenständigkeit.

Zur Zeit liegt die Leitung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in der Verantwortung der nachfolgend genannten Persönlichkeiten:

Abgeordnetenversammlung

Präsidium: Dorothea Leicht – Forster, Kirchenrätin der Kirche des Kantons Aargau

Vizepräsidium: Pasteur Raymond Bassin, conseil synodal et vice-président du Conseil synodal des Églises Berne-Jura-Soleure

Rat des SEK

Pfr. Thomas Wipf, Präsident, Zürich

Dr. Silvia Pfeiffer, Vizepräsidentin, Schaffhausen

Irène Reday, Vice-présidente, Genève

Helen Gucker-Vontobel, Zürich

Pfr. Ruedi Heinzer, Bern-Jura-Solothurn

Dr. Karl Kohli, Thurgau

Madame Pasteure Kristin Rossier Buri, Vaud

Dr. Peter Schmid, Baselland

Pfr. Urs Zimmermann, Aargau

2. Die Mitgliedschaft der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn im SEK

Die Mitgliedschaft der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund ist rechtlich sehr breit abgestützt.

Das staatliche Recht des Kantons Bern hält im Gesetz über die bernischen Landeskirchen, Art. 60.1 fest: Die evangelisch-reformierte Landeskirche bekennt sich nach ihrer kirchlichen Ordnung zum Evangelium Jesu Christi gemäss den Grundsätzen der Reformation. Sie ist Glied der allgemeinen christlichen Kirche und gehört mit den übrigen evangelischen Kirchen zum Schweizerischen evangelischen Kirchenbund.

Im kirchlichen Recht gilt auf Verfassungsstufe Kirchenverfassung Art. 3: Beziehungen zu anderen Kirchen:

¹ Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern pflegt Beziehungen zu den einzelnen reformierten Kirchen der Schweiz, zu den Glaubensbrüdern in der Diaspora und zu den verwandten Kirchen der weiten Welt und ihrem Zusammenschluss (Ökumene).

² Sie ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.

Die Kirchenordnung verweist an mehreren Stellen auf den Kirchenbund:

KO Art 17: Kirchenbund und Ökumene

Der Synodalverband Bern-Jura ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und durch diesen Mitglied der Konferenz Europäischer Kirchen, des Reformierten Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen.

KO Art. 154: Ökumene und Mission

² Durch ihre Mitgliedschaft beim Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund ist sie verbunden mit den anderen Kirchen in der Schweiz und mit der weltweiten Christenheit und beteiligt sich an deren gemeinsamen Aufgaben und Werken.

Im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen über den Synodalverband hält Art. 163 der Kirchenordnung fest, dass nicht die einzelnen Kirchen des Synodalverbandes, also die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern oder die Eglise réformée évangélique de la République et Canton du Jura, sondern dass der Synodalverband Mitglied des SEK ist.⁹

Alinea 1 von KO Artikel 163 besagt:

⁹ Die Verfassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes besagt, dass Kirchen, die einem Verband angehören, nicht als einzelne Kirchen Mitglied des SEK sein können.
Art. 4.1: Mitglieder des SEK sind die in Art. 1 genannten Kirchen und Verbände, welche ihm zur Zeit der Genehmigung dieser Verfassung angehören.

Art. 4.2: Eine Gemeinschaft, die bereits einem Mitglied des Kirchenbundes angegliedert ist, kann für sich selbst die Mitgliedschaft nicht erwerben. Ein Verband, welcher Gemeinschaften enthält, die bereits dem Kirchenbunde angehören, kann auch nicht als Mitglied aufgenommen werden.

Alle innerkirchlichen Aufgaben im Sinn der Konvention 1979,¹⁰ die Ausbildung, Fort- und Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiter, die Beziehungen beider Kirchen zum Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, zu den anderen reformierten Kirchen der Schweiz, zu den Gemeinden in der Diaspora und zur Ökumene werden durch die Organe des Synodalverbandes im Namen und Auftrag beider Kirchen und an ihrer Stelle wahrgenommen.

Entsprechend sind die Kompetenzen geregelt.

In die Zuständigkeit der Verbandssynode fällt die Wahl der Delegierten in die Abgeordnetenversammlung des SEK.

Art. 168.7: Sie (Die Verbandssynode)¹¹ wählt die Delegierten in die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes für die Dauer einer Legislaturperiode.

Vertreten wird der Synodalverband durch den Synodalrat.

Art. 175.8: Er (der Synodalrat) vertritt den Synodalverband gegenüber dem Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und anderen Kirchen und Gemeinschaften im Inland und Ausland.

In den Grundsätzen zu den Legislaturzielen 2004 – 2007 hält der Synodalrat fest:

Wir arbeiten im Kontext des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK und seiner Mitgliedkirchen.

Mitglieder des SEK sind sämtliche reformierten Kirchen der Schweiz. Dazu kommen die Evangelisch-methodistische Kirche der Schweiz und die Église évangélique libre de Genève.

Zweisprachig sind die Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Freiburg und Wallis. Sie haben Brückenfunktion und gehören sowohl der KiKo (Deutschschweizerische Kirchenkonferenz) als auch der CER (Conférence des Eglises de la Suisse romande) an.

In Bezug auf eine gute Beziehung der Kirchen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz zueinander kommt dem SEK allerdings eine noch viel höhere Verantwortung zu als den drei zweisprachigen Mitgliedkirchen. Die Einheit des Schweizerischen Protestantismus hängt wesentlich davon ab, dass der SEK den Ausgleich schafft zwischen dem quantitativen Übergewicht der deutschsprachigen Kirchen gegenüber den Kirchen der Suisse Romande. Der SEK hat den diesbezüglichen theologischen, kulturellen und finanziellen Aspekten höchste Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind zahlenmässig die grösste Mitgliedkirche, gefolgt von Zürich (497'986), Waadt (242'272), Aargau (189'606), St. Gallen (119'439), Basel-Landschaft (104'881). Die kleinsten Mitgliedkirchen sind Nidwalden (4'024), Obwalden (2'255), Uri (1'809), Eglise évang. libre de Genève (513).

Es ist nicht leicht, die grösste Mitgliedkirche des SEK zu sein und zusammen mit Zürich fast die Hälfte des Schweizerischen Protestantismus zu vertreten. Eine grosse

¹⁰ Konvention zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über die Schaffung eines Synodalverbandes. KES 71.120

¹¹ Heutige Sprachregelung vgl. KES

Verantwortung liegt auf den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Der Synodalrat ist sich dessen bewusst.

Um sich im SEK allerdings mit dem nötigen Gewicht einbringen zu können, sind die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn auf eine starke Delegation in der Abgeordnetenversammlung des SEK angewiesen. Die Delegierten müssen über gesamt-kirchliche Kompetenz verfügen und auch bereit und in der Lage sein, im Rahmen der AV zu den Geschäften die Sicht unserer Kirchen öffentlich vorzutragen. Bis anhin traten mit wenigen Ausnahmen fast nur die Synodalratsmitglieder ans Rednerpult der Abgeordnetenversammlung.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn versichern den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund ihrer Loyalität.

Sie nehmen als zweisprachige Kirchen eine wichtige Brückenfunktion wahr zwischen den Kirchen der französischsprachigen und der deutschsprachigen Schweiz.

Sie fordern den SEK dazu auf, der Pflege eines guten Verhältnisses zwischen den deutschsprachigen und den französischsprachigen Mitgliedkirchen in theologischer, kultureller und finanzieller Hinsicht grösste Sorgfalt zukommen zu lassen.

Sie erwarten, als eine der grossen Kirchen bei wichtigen Entscheiden und in zukunftsweisenden Fragen vom SEK gehört und konsultiert zu werden.

Der Synodalrat erwartet von der Synode und ihren Fraktionen, dass sie kompetente und kommunikative Personen in die Abgeordnetenversammlung des SEK delegiert.

3. Die Mitwirkung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn im SEK

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn arbeiten im SEK aktiv mit.

- Synodalrat Raymond Bassin ist Vizepräsident der Abgeordnetenversammlung und damit Mitglied des Büros der AV.
- Synodalrätin Pia Grossholz-Fahrni ist Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission GPK der AV des SEK.
- Synodalratspräsident Samuel Lutz nimmt an den vierteljährlichen Konferenzen der Kirchenleitungen (KKL) teil.

Neun Personen bilden die Delegation der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in der Abgeordnetenversammlung, die drei erwähnten Mitglieder des Synodalrates sowie sechs Synodale, je eine Person aus jeder Fraktion.

Derzeit sind es:

- Renate Wild, Positive
- Heinrich Hügli, Liberale
- Heinz Wittwer, Mitte
- Werner Sutter, Unabhängige
- André Monnier, GOS
- Lucien Boder, Fraction jurassienne

Im Synodalrat ist das Präsidium zuständig für die Belange des SEK (Frage 3 der Motion)

Auch die gesamtkirchlichen Dienste leisten eine ansehnliche Arbeit im Dienst des SEK.

OeME-Migration

Expertenpool Naher Osten-Lateinamerika; Evang.-Jüdische Gesprächskommission, Arbeitsgemeinschaft der OeME-Beauftragten Schweiz; Accra und Porto Alegre; Kommission Islam-Experten SEK; Migrationskonferenz; Churches Commission Migrants in Europe (CCME); Wasser als Menschenrecht; Tag der Völker; Broschüre Migrationskirchen; Motion de Roche; Arbeitsgruppe Sans Papiers; Stellungnahme Schengen-Dublin; Koordinationsgruppe Dekade zur Überwindung von Gewalt: um die 487 Stunden pro 2005.

Theologie

Islambeauftragte; Ökumenische Arbeitsgruppe Neue religiöse Bewegungen; Liturgiekommission: um die 118 Stunden pro 2005.

Sozial-Diakonie

Schweizerische Diakonie-Konferenz, Beilage Ref. Presse: um die 34 Stunden pro 2005.

Gemeindedienste und Bildung

Frauenkonferenz, Ausschuss Frauenkonferenz, Kommission Kirche & Tourismus, Stellungnahmen Ladenöffnungszeiten, Regionalentwicklung, Europäische Jakobswege, Spiritualität im Gastgewerbe, Sozialzeitausweis: um die 366 Stunden pro 2005.

Zentrale Dienste

Finanzkommission des SEK

Rechtsdienst

Religionsartikel, Mission 21, Geschäftsordnung und Statuten der AV, urheberrechtliche Anfragen, Rechtsauskünfte, Stellungnahmen: um die 70 Stunden pro 2005.

Kommunikationsdienst

Mitwirkung bei Anlässen, die in unserem Kirchengebiet stattfinden.
Das sind insgesamt über 1000 Stunden pro Jahr im Dienst des SEK.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn arbeiten im SEK aktiv mit.

Sie stellen ihre Dienste im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben auch im Einsatz für den SEK in der Führungslinie des Synodalrates.

4. Die Dienste des SEK an seinen Mitgliedkirchen

Auf Grund des Verfassungsauftrages¹² konkretisiert der Rat des SEK die Aufgaben des SEK als Dienst an seinen Mitgliedkirchen. Er hält fest:

- Der SEK ist sichtbarer Ausdruck der Verbindung zwischen den Mitgliedkirchen auf nationaler Ebene.
- Der SEK vertritt seine Mitgliedkirchen in den meisten der Evangelischen Werke.
- Der SEK bildet für die Mitgliedkirchen die Verbindung zum schweizerischen, europäischen und weltweiten Protestantismus.
- Der SEK unterhält für seine Mitgliedkirchen ökumenische Beziehungen in der Schweiz, in Europa und weltweit.
- Der SEK nimmt für seine Mitgliedkirchen die Beziehungen zu Partnerkirchen im In- und Ausland wahr.
- Der SEK ist im Namen seiner Mitgliedkirchen im Gespräch mit Judentum und Islam.
- Der SEK vertritt seine Mitgliedkirchen im Kontakt mit den Eidgenössischen Behörden.
- Der SEK bearbeitet theologische, kirchliche und gesellschaftliche Themen.
- Der SEK kommuniziert für den Schweizer Protestantismus.¹³

¹² Die Verfassung des SEK hält in Art. 2 die Aufgaben des Kirchenbundes fest. Der Kirchenbund hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen seiner Mitgliedkirchen und des schweizerischen Protestantismus wahrzunehmen. Auf dieser Grundlage liegt ihm ob:

- Die Wahrung, Stärkung und Ausbreitung des evangelischen Glaubens in der Schweiz.
- Die Zusammenfassung aller protestantischen Kräfte
- Die Pflege der geistlichen Verbundenheit seiner Mitglieder
- Die Gründung und Förderung evangelischer Werke in der Schweiz
- Die Unterstützung der schweizerischen Protestanten im Ausland
- Die Vertretung der Gesamtheit seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere bei den Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft; die Mitglieder informieren den Rat des Kirchenbundes über Schritte, die sie bei den eidgenössischen Behörden unternehmen.
- Die Vertretung der Gesamtheit seiner Mitglieder im Ökumenischen Rat der Kirchen
- Die Pflege von Beziehungen zu den Kirchen des Auslandes.

¹³ Neu aufgenommen in: Die Aufgaben des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Eine Grundlage für die Gespräche mit den Mitgliedkirchen im Rahmen des Projektes „Ebenengerechte Zuordnung der Aufgaben und Ressourcen“, Frühjahr 2005 (Bern, 10. Mai 2005).

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn schätzen die Dienste des SEK zugunsten der Mitgliedkirchen und im Interesse des Schweizerischen Protestantismus sehr hoch ein. Sie sind für den Schweizerischen Protestantismus nach innen und nach aussen unabdingbar.

Allerdings hebt der Synodalrat ausdrücklich hervor, dass der SEK seine Dienste nicht ausschliesslich und an Stelle seiner Mitgliedkirchen zu erbringen hat, sondern unter Einbezug derselben.

- Die Mitgliedkirchen untereinander arbeiten ebenfalls und direkt zusammen, beispielsweise in den Fragen der Ausbildung und Weiterbildung von Theologinnen und Theologen.
- Bis auf Gemeindeebene stehen alle Mitgliedkirchen in Verbindung zu den Werken HEKS, Bfa, mission 21, DM.
- Auch die Mitgliedkirchen pflegen die Nachbarschaft zum nichtreformierten schweizerischen Protestantismus (Evang. Lutherische Kirche, Freikirchen, Gemeinschaften) und wollen einbezogen werden in die Beziehungen zum europäischen und weltweiten Protestantismus.
- Gleiches gilt für die ökumenischen Beziehungen. Oekumene wird auf allen Ebenen des Kircheseins gelebt.
- Auch Partnerschaften bestehen in vielfacher Weise zu anderen Kirchen im In- und Ausland.
- Gespräche mit dem Judentum und dem Islam werden in unserer Kirche sehr intensiv geführt.
- Die Vertretung bei den Eidgenössischen Behörden durch den SEK ist sehr wichtig, schliesst aber die Beziehungen der Mitgliedkirchen zu ihren eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern nicht aus.
- Theologische, kirchliche und gesellschaftliche Themen werden allüberall bearbeitet, und eine gute, hörbare, profilierte Kommunikation der Kirchen ist in allen Teilen von höchstem Belang.

Hier besteht in hohem Masse Koordinationsbedarf.

Auf Koordination und Vernetzung sind die Mitgliedkirchen angewiesen, und darin erwarten sie Initiativen seitens des SEK. Es besteht sonst die Gefahr, dass entweder die Koordinationsbemühungen der Mitgliedkirchen untereinander am SEK vorbeigehen oder dass sich der SEK von den Mitgliedkirchen abhebt und sich selber isoliert. Das gleiche gilt für die zahlreichen evangelischen Werke und Institutionen.

Zur Koordination gehört ausdrücklich, Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Koordinationsbedarf besteht namentlich in der Kommunikation. Es fehlt an einer eigentlichen Unternehmenskommunikation des reformierten Protestantismus der Schweiz.

- HEKS und Bfa publizieren ihre eigenen Medienprodukte und Materialien, ohne dass sie als Werke des Schweizerischen Protestantismus erkenntlich sind. Sie kommunizieren sich selbst.
- Die Reformierten Medien treten als eigenes Unternehmen auf, geben die Reformierte Presse heraus als ihr Eigenorgan, ohne dass sie als Institution des Schweizerischen Protestantismus erkennbar sind. Auch sie kommunizieren sich selbst und stellen die unternehmerische und redaktionelle Freiheit gegenüber den Kirchen in den Vordergrund. Der Schweizerische Protestantismus subventioniert die an ihm geübte Kritik.
- Die parakirchlichen Printmedien wie Kirchenboten und saemann verstehen sich als kirchenunabhängige Unternehmen, haben aber durchaus nichts dagegen, dass sie als kirchliche Medien verstanden werden.
- Daneben publizieren sämtliche Mitgliedkirchen des SEK ihre Tätigkeitsberichte, in denen der SEK kaum vorkommt, und der SEK veröffentlicht sein Bulletin, in dem die Mitgliedkirchen auch nicht vorkommen.
- Eine gemeinsame Homepage des Schweizerischen Protestantismus existiert nicht.

Zur Verbesserung der Information in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn auch den SEK betreffend dient das neue Kommunikationskonzept des Synodalarats (Frage 4 der Motion).

Koordinationsbedarf besteht auch in der Verwaltung. Es ist nicht einzusehen, weshalb die zahlreichen Unternehmen und Projekte des Schweizerischen Protestantismus unabhängig voneinander ihre eigenen Verwaltungen führen mitsamt Führungsgremien, Geschäftsstellen und namentlich auch Abgeordneten- und Delegiertenversammlungen. Mehrmals im Jahr und an verschiedenen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten kommen gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedkirchen des SEK zusammen, aber nie und nirgends tritt der reformierte Schweizerische Protestantismus gemeinsam und als Einheit auf.

Koordinationsbedarf besteht unter den zu gleichen oder verwandten Themen und Projekten arbeitenden Fachstellen der einzelnen Mitgliedkirchen: OeME, Migration, Kommunikation, Bildung, Katechetik, Theologie, Diakonie, Seelsorge etc. Der Mangel an Koordination durch den SEK hat zur Folge, dass kleinere Kirchen nicht von den Diensten der grösseren Kirchen profitieren können.

Koordinationsbedarf besteht in den Aussenbeziehungen des SEK und einzelner Mitgliedkirchen. Es ist unschön, wenn in den Aussenbeziehungen Konkurrenz besteht.

¹⁴

An die Schweizerkirchen als Kirchen im Ursprungsland der reformierten Reformation (Zwingli und Calvin), als Kirchen eines Landes, das zahlreiche internationale Organisationen beherbergt und nicht zuletzt auch als Kirchen eines im Vergleich zu anderen Ländern wohlhabenden Landes werden von den Schwesternkirchen im Ausland an

¹⁴ Konrad Raiser: Die landläufige Gegenüberstellung von lokaler und globaler Perspektive ist eine lähmende Abstraktion. A.a.O. 166.

den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und an dessen Mitgliedkirchen hohe Erwartungen gestellt. Diese zu erfüllen verlangt nach einer Koordination der Kräfte und der Kompetenzen.

Koordinationsbedarf besteht schliesslich bei der Erarbeitung von Inhalten, von theologischen und kirchenpolitischen Dokumenten. Unübersehbar ist die Zahl der Themen, die alle Mitgliedkirchen des SEK betreffen, die aber, wenn überhaupt, nebeneinander vorbei behandelt werden.

Der Synodalrat schrieb in seinem Zwischenbericht an die Wintersynodesynode 2004 zur Motion:

Die Bedeutung der Koordinationsaufgaben des SEK darf nicht unterschätzt werden. Sie betreffen nicht nur die Organisation des Schweizerischen Protestantismus, sondern vornehmlich auch dessen Zeugnis. Gerade in der Koordination, der Zusammenarbeit und der Kommunikation in inhaltlichen Belangen kommt dem SEK eine wichtige Funktion zu. Nebst der eigenen Erarbeitung von Grundlagenmaterial ist es die Aufgabe des SEK, die Zusammenarbeit unter den Mitgliedkirchen zu fördern und die Vielfalt der in den Mitgliedkirchen vorhandenen theologischen, spirituellen, gesellschaftspolitischen und kommunikativen Kompetenz fruchtbar zu machen.

Der Synodalrat erwartet vom SEK mehr Initiative in koordinatorischen Belangen betreffend die gemeinsame Kommunikation des Schweizerischen Protestantismus, der Verwaltungen und Strukturen, der vorhandenen Fachkompetenzen, der Aussenbeziehungen, des reformatorischen Erbes sowie der inhaltlichen und theologischen Arbeit.

5. Inhalte

Der Synodalrat schrieb im Zwischenbericht an die Wintersynode 2004:

Vom SEK erwarten wir, dass er auf Bundesebene als die Stimme des Schweizerischen Protestantismus auftritt. Dazu muss er inhaltlich arbeiten. Er kann dies selber tun oder sich dabei auf bestehende Fachstellen seiner Mitgliedkirchen abstützen. Absprachen vermeiden dabei unerwünschte Doppelspurigkeiten. Immerhin ist zu erwarten, dass der Rat des SEK für Stellungnahmen und inhaltliche Arbeit auf die Stimmen seiner Mitgliedkirchen hört.

Der SEK hat in letzter Zeit beachtliche inhaltliche Arbeit geleistet. Davon zeugen, hier in Auswahl, zahlreiche Publikationen:

- Gleichgeschlechtliche Paare. Ethische Orientierung zum „Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare“
- Gesellschaftlicher Zusammenhalt. Diakonie als „Sehschule“ gegen die Ausgrenzung.
- Heinrich Bullinger
- Die UNO mit Reformen stärken
- Den CO2 Ausstoss verringern
- An Frieden und Gerechtigkeit mitarbeiten
- Schweiz – Südafrika: Sozialethische Perspektiven
- Salz der Erde oder Spiegel der Gesellschaft. Studie betreffend die Haltung des SEK im Kontext der „Bankengespräche“ zum Thema Apartheid in den Jahren 1986 – 1989.
- „Gute Dienste in Südafrika“: Die Südafrikapolitik des SEK zwischen 1970 und 1990.
- Mache den Raum deines Zeltes weit.
- Evangelische Ordensgemeinschaften in der Schweiz
- Bundesstaat und Religionsgemeinschaften
- Personenfreizügigkeit: Gleichbehandlung gewähren
- Sonntag schützen, Gemeinschaft stärken
- Agrarpolitik 2011: Bauern und Bäuerinnen wertschätzen
- Ökumenische Wassererklärung. Ökumenische Erklärung zum Wasser als Menschenrecht und als öffentliches Gut
- Globalance – Christliche Perspektiven für eine menschengerechte Globalisierung (2005)
- Sterbehilfe – Selbstbestimmt Leben - und Sterben?
- Das Abendmahl in evangelischer Perspektive

- Zur Frage der Wiedertaufe ¹⁵

Zur Erarbeitung seiner Stellungnahmen verfügt der Rat des SEK über eine Mitarbeiterschaft mit hoher theologischen, ethischen und politischen Kompetenz. Als Mitgliedkirche begrüßen wir es, dass der Rat des SEK zu wichtigen Fragen des öffentlichen Lebens Stellung nimmt. Daran können wir uns orientieren und die Stimme des SEK in unserem Kirchengebiet unterstützen, verstärken und zur Geltung bringen.

Der Synodalrat ermutigt den Rat des SEK, weiterhin zu Themen des öffentlichen Lebens theologisch, ethisch und politisch Stellung zu nehmen.

Er bringt die Stellungnahmen des Rates des SEK zu Geltung.

Was die innerkirchlichen Fragen anbelangt, vermissen wir den Einbezug der Mitgliedkirchen. Abendmahl und Taufe beispielsweise sind Themen, die nicht SEK-intern behandelt werden können, um dann in der Form einer Broschüre als fertiges Ergebnis der Abgeordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt zu werden. Gemeinsame Themen verlangen nach einem synodalen Prozess der Konsensfindung. Diesen zu initiieren und durchzuführen ist die Aufgabe des SEK. An den Mitgliedkirchen liegt es dann freilich, die Initiative aufzunehmen und zu gemeinsamen Aussagen zu kommen.

Als Mitgliedkirche wollen wir sowohl an der Erarbeitung als auch an der Verarbeitung und der Kommunikation von theologischen Themen, die alle Mitgliedkirchen betreffen, beteiligt werden.

¹⁵ Die Publikationen können unter www.sek-feeps.ch abgerufen werden.

6. Die Finanzen des SEK im Verhältnis zu den Finanzen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Budget 2006

Das Budget des SEK pro 2006 beläuft sich auf eine Gesamtsumme von Fr. 7'504'626.-

Der Personalaufwand ist auf Fr. 4'018'146 veranschlagt (69 % des Ertrages aus den Beiträgen der Mitgliedkirchen), der Sachaufwand auf Fr. 1'685'180.- (29 % des Ertrages aus den Beiträgen der Mitgliedkirchen).

Personal

Der SEK verfügt über total 2690 Stellenprozent (26,9 Vollstellen). Diese verteilen sich derzeit auf 34 Personen.

Schlüssel der Mitgliederbeiträge

Der Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedkirchen an den SEK wird in 10 Jahren dreimal definiert.

Er wird berechnet auf Grund von drei Faktoren:

- Mitgliederzahl der Mitgliedkirche (Nach eidgenössischer Volkszählung): Faktor 40%
- Finanzkraft des Kantons: Faktor 25%
- AHV-pflichtige Lohnsumme der Mitgliedkirche: Faktor 35%

Nach Beitragsschlüssel beträgt der Beitrag der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn an den SEK 23,058%.

De facto fällt der Beitrag etwas höher aus (23,84%), da nebst dem ordentlichen Beitrag unsere Kirche beitragspflichtig ist in den Solidaritätsfonds (zugunsten der Kirchen Neuchâtel, Genève, Tessin und Evang. Methodistische Kirche).

Beim SEK ist der Beitrag der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn für das Jahr 2006 auf Fr. 1'389'058 budgetiert.

Die Jahresrechnung 2005 der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn weist unter der Rubrik 090: *Kirchenbund*, die folgenden Zahlen aus:

Spesen Abgeordnete	6'247.-
Verwaltungskostenanteil	1'387'718.-
Kirchenkonferenzen	28'954.-
Total Kirchenbund	1'422'919.-

Dies ist der zweithöchste Beitrag einer Mitgliedkirche. Zürich bezahlt infolge höherer Lohnsumme und grösserer Finanzkraft des Kantons Fr. 1,538 Millionen.

Der Gesamtertrag der Mitgliederbeiträge des SEK beläuft sich auf Fr. 5'830'313.-

Die Zürcher Landeskirche und die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zusammen leisten 50,2 % der Mitgliederbeiträge an den SEK.

Beurteilung der SEK Finanzen aus der Sicht der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Frage 2 der Motion)

Der SEK lebt finanziell zu 98 % von den Beiträgen der Mitgliedkirchen (siehe oben: 69 % Personalaufwand, 29 % Sachaufwand). Die finanzielle Situation der Mitgliedkirchen, namentlich ein Rückgang der finanziellen Mittel der Mitgliedkirchen, müsste sich auf die Finanzen des SEK *direkt* auswirken. Dies ist indessen nicht der Fall, weil die Beiträge der Mitgliedkirchen in Prozenten und nicht in bezifferten Zahlen festgelegt werden. Anders als die Synoden der Mitgliedkirchen, die auf Grund der Abgaben der Kirchgemeinden budgetieren (der Aufwand richtet sich nach dem Ertrag), steht es dem SEK frei, nach Aufwand zu budgetieren. Er kann jederzeit einen ausgeglichenen Voranschlag vorlegen.

Der Unterschied des Systems birgt die Gefahr in sich, dass sich die finanzielle Entwicklung des SEK von derjenigen der Mitgliedkirchen entfernt. Das ist in denjenigen Mitgliedkirchen bereits der Fall, wo diese nicht mehr in der Lage sind, ihren Beitrag nach dem Verteilschlüssel zu entrichten.

Gravierend an dieser Situation ist die Tatsache, dass im SEK nach wie vor kein brauchbarer Finanzplan vorliegt.

Erschwerend kommt hinzu, dass das Stimmenverhältnis der Delegierten in der Abgeordnetenversammlung bei weitem nicht demjenigen der finanziellen Beiträge entspricht (Bern-Jura-Solothurn: 9 Delegierte, Zürich: 7 Delegierte, zusammen 16 auf insgesamt 70 stimmberechtigte Delegierte. Zürich und Bern verfügen demnach in der AV über 22,8 % der Stimmkraft der 26 Mitgliedkirchen gegenüber 50,2 % der Finanzlast).

Der Synodalrat wird auch weiterhin dafür eintreten, dass sich die finanzielle Entwicklung des SEK an diejenige der Mitgliedkirchen anzupassen hat und nicht umgekehrt.

Er fordert dringend einen aussagekräftigen Finanzplan.

Notfalls wird er zusammen mit der Zürcher Landeskirche seinen Einfluss auf die Finanzen des SEK direkt geltend machen.

Unter diesen Voraussetzungen werden die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn auch in Zukunft ihren finanziellen Verpflichtungen dem SEK gegenüber nachkommen.

7. Strukturen

Die Abgeordnetenversammlung hat die Organisation der Geschäftsstelle des SEK vollständig in die Kompetenz des Rates übertragen. Das war ein Fehler. Mindestens die Grundgestalt der Organisation sollte in Form eines Organisationsreglementes von der Abgeordnetenversammlung genehmigt werden können. Nach reformiertem Kirchenverständnis widerspiegelt die äussere Gestalt der Kirche deren Selbstverständnis; sie ist Teil ihres Zeugnisses. Dazu hätte die Abgeordnetenversammlung sich äussern sollen.

Da dem nun aber einmal so ist, dass der Rat allein über die Organisationsstruktur seiner Geschäftsstelle bestimmt, erwarten die Mitgliedkirchen, dass der Rat des SEK die Abgeordnetenversammlung über strukturelle Veränderungen ordentlich und nicht nur informell orientiert. Sie erwarten auch, dass die Organisation und Struktur der Geschäftsstelle des SEK nicht lediglich auf Ratsbeschlüssen, sondern auf vom Rat verabschiedeten und der Abgeordnetenversammlung zur Kenntnis gebrachten Reglementen basiert.

Der Synodalrat hält sich in organisatorischen Fragen des SEK zwar zurück. Zwei Problemen widmet er indessen seine besondere Aufmerksamkeit, nämlich der Führungsstruktur und der Kompetenzgewichtung in der Abgeordnetenversammlung.

Zur Führungsstruktur

Derzeit bestehen in der Geschäftsstelle des SEK am Sulgenauweg 26 in Bern zwei Abteilungen und zwei Stabsstellen:

- Abteilung Kirchenbeziehungen (Pasteur Serge Fornerod)
- Abteilung Institut für Theologie und Ethik (Prof. Dr. Christoph Stückelberger)
- Stabsstelle Kommunikation (Pasteur Simon Weber)
- Stabsstelle Zentrale Dienste (Pfarrer Theo Schaad).

Der operationellen Struktur der Abteilungen und Stabsstellen fehlt das entsprechende Pendant im Rat. Dieser kennt keine Departemente. Die einzige Schnittstelle zwischen Strategie und Operation ist das Ratspräsidium des SEK. Der Ratspräsident des SEK ist auf der strategischen Ebene Vorsitzender, Aussenminister des Schweizerischen Protestantismus, Spiritus Rector, Sprecher des SEK - und gleichzeitig auf der operationellen Ebene der Chef (CEO) des Sulgenauweges. Strukturell betrachtet ist dies eine Unmöglichkeit.

Der Synodalrat erhofft sich, dass sich die Mitglieder des Rates des SEK ernsthaft darüber Gedanken machen, dass die Reorganisation der Verwaltung auch eine Neustrukturierung der gesamten Ratsarbeit im Sinne der Mitverantwortung an der Führung nach sich ziehen müsste, damit das Präsidium von operationeller Führung entlastet wird.

Im übrigen stellt der Synodalrat im Kirchenbund eine grosse Personalfluktuations fest.

Kompetenzgewichtung der Abgeordnetenversammlung

Die Delegationen der Mitgliedkirchen in der Abgeordnetenversammlung widerspiegeln nicht die Realität der Mitgliedkirchen. Es müsste zwei Arten von Mehrheiten geben analog dem Ständerat und dem Nationalrat auf eidgenössischer Bundesebene. Der Synodalrat denkt dabei allerdings nicht an zwei verschiedene Kammern, sondern an das Modell des integrierten Zweikammersystems. In ein und derselben Abgeordnetenversammlung gibt es zweierlei Stimmengewichte, einerseits den Stimmenanteil nach Delegationsstärke, wie dies derzeit in der AV der Fall ist, andererseits das Stimmengewicht nach der Anzahl Kirchenmitgliedern in den Mitgliedkirchen.

Der Synodalrat hält sich in organisatorischen Fragen des SEK zurück, begleitet aber die strukturellen Entscheide und Massnahmen des Rates mit wachem Auge.

Er hält dafür, dass die Mehrheitsverhältnisse unter den Mitgliedkirchen und diejenigen in der Abgeordnetenversammlung einander besser zu entsprechen haben.

Mit Besorgnis nimmt der Synodalrat die hohe Personalfuktuation in der Geschäftsstelle des SEK wahr.

8. Ausblick

Der Rat des SEK hält in seinen Zielen und Strategien ¹⁶ als erste und oberste Vision fest:

Im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und seinen Mitgliedkirchen ist das Bewusstsein gewachsen, miteinander als evangelische Kirche zu leben.

Wir leben als Reformierte Kirchen der Schweiz das Kirchesein auf verschiedenen Ebenen: Als Kirchgemeinden, als Landeskirchen, als Kirchenbund, als weltweite Kirche.

Jeder Gestalt der Kirche kommt ihre spezifische Bedeutung zu. Wichtig ist, dass auf allen Ebenen die Kirche als Kirche wahrgenommen wird, nach innen und nach aussen. Dies gilt auch für den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund.

Der Synodalrat unterstützt den SEK in seiner Aufgabe, die Zusammengehörigkeit der Reformierten Kirchen der Schweiz zu fördern.

Der rechtlichen Verbindlichkeit der Zusammenarbeit unter den Mitgliedkirchen, an der dem SEK so sehr gelegen ist, sind allerdings Grenzen gesetzt. Die Mitgliedkirchen sind nicht in der Lage und auch nicht dazu bereit, Kompetenzen ihrer Synoden an den SEK zu delegieren. Verbandsrecht kann kantonales Kirchenrecht nicht aufheben.

Der Synodalrat fordert den Rat des SEK dazu auf, die Zusammengehörigkeit der Reformierten Kirchen der Schweiz dadurch zu fördern, dass er die inhaltliche Debatte über die organisatorischen Belange stellt.

Zur inhaltlichen Debatte gehört wesentlich dazu, im gesellschaftlichen Kontext und im ökumenischen und interreligiösen Umfeld das reformierte Profil zur Geltung zu bringen. Der Protestantismus ist nicht eine Erscheinung, die im 16. Jahrhundert begonnen hat, die sich aber in der modernen Gesellschaft bis zur Unkenntlichkeit säkularisiert oder sich innerhalb der postmodernen Religiosität und Spiritualität mit der Zeit selber auflöst. Er muss sich aber immer wieder neu seines Glaubens, seiner Tradition und im ökumenischen Umfeld auch seines spezifischen Profils vergewissern.

Es ist Aufgabe der Reformierten Kirche auf allen ihren Ebenen, also auch des SEK, das reformierte Glaubensgut zu wahren, zusammen mit den Mitgliedkirchen zu vertiefen, zu profilieren, zu aktualisieren und nach innen und nach aussen zu kommunizieren.

¹⁶ SEK-FEPS: Ziele und Strategien des Rates. Ausgabe/Edition 06/04, beschlossen vom Rat am 11./12.Mai 2004. Der Rat überprüft zu Beginn jeder Legislatur die Ziele auf ihre Gültigkeit und überwacht laufend die Zweckmässigkeit der Strategien.

Um dem schweizerischen Protestantismus eine Stimme zu geben, wird immer wieder moniert, er müsse mit *einer* Stimme auftreten. Dies entspricht nicht dem reformierten Kirchenverständnis. Wenn der Protestantismus spricht, so spürt man ihm an, dass er mit einer Vielfalt an Meinungen und Auffassungen umzugehen weiss und dass sein Profil darin besteht, dass er imstande ist, auch bei kontroversen Themen den Dialog zu führen und zu fördern.

Um gleichzeitig dem schweizerischen Protestantismus Ansehen zu verleihen, so dass er auch medial wahrgenommen wird, und um in der Öffentlichkeit als erkennbare Einheit auftreten zu können, kam der Gedanke auf, auch die Reformierten Kirchen sollten sich in der Person und Gestalt eines Bischofs zur Darstellung bringen. Das Ansinnen ist einzustellen. Die Reformierte Kirche tritt auf allen Ebenen in Erscheinung, indem sie zusammenkommt: Im Gottesdienst, in der Synode, im Kirchenbund. Das Mass ihrer Einheit ist die Verständigung.¹⁷ Im SEK muss dabei der Abgeordnetenversammlung vermehrt wieder Bedeutung zukommen. Sie muss gestärkt werden und den Charakter einer kirchlichen Synode bekommen.¹⁸

Der Synodalrat erwartet vom SEK, dass er im Bemühen um die Förderung der Einheit des Schweizerischen Protestantismus den synodalen Weg und nicht den episkopalen Weg geht.

Dabei soll die Abgeordnetenversammlung des SEK ausgebaut werden zu einer Synode, die nebst den statutarischen Aufgaben wichtige Themen öffentlich diskutiert und profilierte Aussagen macht.

Einiges an Profil würde eine Totalrevision der Verfassung des SEK bringen und erwarten lassen.

Die neue Verfassung sollte nebst den organisatorischen Regelungen den Charakter eines Bekenntnisses bekommen, indem sie, auf Grund der Kirchenordnungen der Mitgliedkirchen, Aussagen über die wesentlichen Inhalte des Reformierten Glaubens macht.

Solche Themen könnten sein: Wesen und Auftrag der Kirche, Gottesdienst, Taufe und Abendmahl, kirchliche Trauung und Bestattung, Weitergabe des Glaubens, Konfirmation, Seelsorge, Diakonie, Ökumene, Ordination, Weltreligionen, Kirchenleitung, Kirche und Staat, etc.

Gerade die Verfassung dürfte nicht episkopal von oben nach unten entstehen, sondern auf synodalem Weg. Die theologischen beziehungsweise spezifisch kirchlichen Artikel der neuen Verfassung hätten auf den bereits bestehenden Texten der Verfassungen und Kirchenordnungen der Mitgliedkirchen des SEK zu basieren. An deren

¹⁷ Konrad Raiser, a.a.O. Seite 120.

¹⁸ Die Frage, ob auf Schweizer Ebene eine reformierte Kirche besteht, hängt nicht allein von der Tatsache der Vereinigung reformierter Kantonalkirchen ab. Von entscheidender Bedeutung ist, wie ein solcher Zusammenschluss strukturiert ist, insbesondere ob er von einer Synode als oberstem Organ geführt wird. In: Christian R. Tappenbeck/René Pahud de Mortanges: Reformierte Kirche Schweiz? Kirchenrechtliche Überlegungen zur Stellung des SEK und zu einem schweizerischen reformierten „Bischofsamt“.

Synoden würde es liegen, nach Verabschiedung der Verfassung durch die Abgeordnetenversammlung des SEK, an Stelle einer Volksabstimmung, diese zu ratifizieren. Bei einer genügenden Anzahl an Mitgliedkirchen, welche die Verfassung ratifiziert haben, setzt die Abgeordnetenversammlung des SEK diese in Kraft.

Der Synodalrat setzt sich für eine Totalrevision der Verfassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes ein.

Der Synodalrat